



Die Samtgemeinden verfügen nicht über entsprechende Fachabteilungen bzw. geschultes Personal. Ausschließlich der Landkreis verfügt über eine in der Aufgabenwahrnehmung der sozialen Hilfen organisatorisch angelegte entsprechende Struktur.

Da diese „sozialen Hilfen“ sowohl beim Landkreis als auch bei den Samtgemeinden zweifelsfrei freiwillige (wenn auch unabwendbare) Leistungen darstellen, ist die humanitäre Verantwortung für die geflüchteten Menschen eine Gesamtaufgabe. Da das Land Niedersachsen hierzu keine eindeutigen Regelungen getroffen hat und auf eine „eilvernehmliche Lösung vor Ort“ setzt, bitten wir um die solidarische Aufgabenbewältigung auf gesamtkommunaler Ebene durch Landkreis und Samtgemeinden.

Im konkreten Betrieb der bereits durch den Landkreis eingerichteten Ankunftsstelle für ukrainische Flüchtlinge (AKU) in der Sporthalle in Lüchow, wurde das Gesamtmanagement und die personelle Ausgestaltung durch den „Dienstleister“ DRK vertraglich geregelt.

Die drei Samtgemeinden haben dieses Engagement um die Vollverpflegung reduziert, allerdings mit Teilen der Sozialbetreuung fortgeführt.

Nach einem Monat hat sich herausgestellt, dass die Sozialbetreuung sowie die Sprachmittler unabdingbar erforderlich sind:

Ohne Dolmetscher, Sprachmittler können die Behördengänge und sonstige notwendige Verrichtungen nicht ansatzweise wahrgenommen werden. Auch technische Hilfsmittel (Handy – Übersetzungsprogramme) reichen nicht aus. Folgende Stellen sind von den ukrainischen Flüchtlingen zu konsultieren:

Die Ankunftsstelle (AKU),  
die Ausländerbehörde beim Landkreis Lüchow-Dannenberg,  
das Einwohnermeldeamt,  
das Job-Center,  
die Bank,  
die Krankenkasse,  
ggf. Arbeitsstätten.

Dieses Procedere erfordert aufgrund des Begleitungs- und Spracherfordernisses eine Nachbesserung des Betreuungsvertrages. Das DRK hat diesbezüglich schon ein Ergänzungsangebot abgegeben.

Die Erfahrungswerte der letzten Wochen hat gezeigt, dass die AKU dauerhaft mit 20 bis 30 Personen belegt ist. Da der Krieg in der Ukraine wahrscheinlich noch länger andauert, hat sich die kommunale Allianz die Dienstleistung des DRK zunächst bis zum 31.12.2022 gesichert.

Darüber hinaus wird voraussichtlich ab 15.09.2022 das ehemalige Verwaltungsgebäude von Vogler in Steine die Sporthalle in Lüchow ersetzen können. Ab diesem Zeitpunkt sind auch dauerhaft Miet- und Nebenkosten zu zahlen.

Folgender Aufwand ist von den Samtgemeinden alleine zu finanzieren:

- Miete in Höhe von 2.400,00 € zzgl. NK (noch nicht bezifferbar) für die AKU Steine (voraussichtlich ab 01.09.2022);
- Investitionen in die ergänzende Ausstattung (Kühlschränke, Kochgelegenheiten etc.) sowohl für die Sporthalle, Amtsfreiheit 7 wie auch für das Objekt in Steine.

Folgender Aufwand sollte rückwirkend ab 01.07.2022 gemeinsam von Samtgemeinden und Landkreis, jeweils hälftig getragen werden:

- Betreuungsaufwand gem. Vertrag mit dem DRK in Höhe von mtl. 34.300,00 €
- Ergänzungsangebot DRK über die Leistung Sprachmittler, soziale Betreuung mtl. 5.000,00 €.

Die mtl. Gesamtsumme beträgt 39.300,00 € und würde im Geiste einer gedeihlichen und zielführenden Zusammenarbeit zu nachstehender Kostenaufteilung führen:

Landkreis Lüchow-Dannenberg (50 %) mtl.	19.650,00 €
Samtgemeinden (50 %) mtl.	19.650,00 €.

Die Samtgemeinden beantragen daher eine Mitfinanzierung des Landkreises in Höhe von monatlich 19.650,00 €.

Dem Antrag beigelegt sind die zahlungsbegründenden Verträge mit dem Deutschen Roten Kreuz.

Samtgemeinde Elbtalaue

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Gartow

Samtgemeindebürgermeister

# Vereinbarung

zwischen den Samtgemeinden

Lüchow (Wendland) Theodor-Körner-Straße 14 in 29439 Lüchow (Wendland)

-vertreten durch Samtgemeindebürgermeister Sascha Liwke-  
sowie

Elbtalaue (Elbe) Rosmarienstr. 3 in 29451 Dannenberg (Elbe)

-vertreten durch Samtgemeindebürgermeister Jürgen Meyer-  
sowie

Gartow Springstraße 14 29471 Gartow

-vertreten durch Samtgemeindebürgermeister Christian Järnecke-

- im Folgenden „kooperierende Samtgemeinden“ genannt –

und

dem DRK-Kreisverband Lüchow-Dannenberg e.V.

Am Reiterstadion 1a, 29451 Dannenberg

vertreten durch den Kreisgeschäftsführer/Vorstandsvorsitzenden Matthias Hanelt

- im Folgenden „DRK“ genannt –

über die Einrichtung und den Betrieb einer „**Flüchtlingsunterkunft**“ sowie die Erstattung der durch den Betrieb entstehenden Kosten. Als Einrichtung gilt die Gesamtzahl der bereitgestellten Plätze.

-Ansprechpartner für das DRK in allen nachfolgenden Vertragsleistungen ist für die kooperierenden Samtgemeinden Herr 1. Samtgemeinderat der SGM Elbtalaue Bernhard Beitz-.

## 1. Gegenstand der Vereinbarung

(1) Das DRK richtet ab dem 01.07.2022 **-30-** Unterkunftsplätze zur vorübergehenden Unterbringung und Versorgung von Vertriebene ein und verpflichtet sich, den Gesamtbetrieb und ggf. die Herrichtung der Einrichtung nach den mit dem DRK einvernehmlich abgestimmten Maßgaben der Kooperierende Samtgemeinden sowie dieser Vereinbarung durchzuführen und sicherzustellen.

(2) Die kooperierende Samtgemeinden stellen die Liegenschaft bzw. die Gebäude nebst Flächen für die Einrichtung kostenlos zur Verfügung. Diese belegt die zur Verfügung stehenden Plätze der Einrichtung und verpflichtet sich, hierfür die erforderlichen Kosten entsprechend dieser Vereinbarung zu tragen.

## 2. Umfang der Leistungspflicht

(1) Im Rahmen der Vereinbarung erbringt das DRK folgende Leistungen:  
Leistungen des Dauerbetriebs der Einrichtung werden abgegolten durch eine fixe Pauschale.

a) Leistungsumfang im Rahmen der fixen Pauschale:

- Leitung der Einrichtung
- Sicherstellung der Belegungsmeldung sowie des Status der Gäste an die kooperierende Samtgemeinden;
- Belegungsmanagement, An- und Abmeldung der Bewohnerinnen und Bewohner in der Einrichtung;
- Bereitstellung eines werktäglichen Betreuungsdienstes (in der Zeit zw. 09:00 u. 15:00 Uhr);
- Bereitstellung einer durchgehend verfügbaren Eingangskontrolle an jedem Tag der Woche;
- Bereitstellung von Feldbetten und Bettwäsche, Inletts sowie Handtüchern;
- Bereitstellung von drei Unterkunftszelten nebst Sitzbänken und Tischen;
- Bereitstellung eines Reinigungsdienstes.

		Arbeitszeiten
Einrichtungsleitung	MO - FR	09:00 - 12:00
Personenbetreuung/Sozialarbeit	MO - FR	09:00 - 15:00
Einlasskontrolle	MO - SO	08:00 - 08:00
Reinigung	MO - SO	

(3) Das DRK verpflichtet sich, die Einrichtung über die gesamte Laufzeit der Vereinbarung in einem vereinbarungsgemäß geeigneten Zustand zu halten und zu betreiben. Vorgaben der kooperierenden Samtgemeinden zur Nutzung und baulichen Änderung sind einzuhalten.

(4) Das DRK verpflichtet sich, zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht etwaige von der Liegenschaft ausgehende Gefahren unverzüglich den kooperierenden Samtgemeinden mitzuteilen sowie den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung sicherzustellen.

(5) Das DRK verpflichtet sich, werktäglich den Belegungsstand der Einrichtung an die kooperierenden Samtgemeinden zu melden; hierzu ist ein geeignetes System abzustimmen.

### 3. Pflichten der Kooperierende Samtgemeinden

(1) Die kooperierenden Samtgemeinden stellen dem DRK zum Betrieb der Einrichtung folgende Gebäude, Außenflächen, Inventar und Sachmittel kostenlos zur Verfügung

- a) Sporthalle nebst aller Nebenräume Amtsfreiheit 7 in 29439 Lüchow.
- b) einen Außenspielplatzbereich mit Spielgeräten für Kinder
- c) geeignetes Absperrmaterial zur Sicherung des Grundstücks
- d) Kühlschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner
- e) eine der Anzahl der anwesenden BewohnerInnen angepassten Küchenausstattungen wie z.B. elektr. Kochplatten, Töpfe, Pfannen, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Schüsseln, Schneidebretter, div. Kleinmaterial zur Zubereitung von Mahlzeiten
- f) Pro Bewohner eine Ausstattung mit Geschirr, Trinkgefäße, Bestecke, Geschirrhandtücher.

- g) eine der Anzahl der anwesenden BewohnerInnen angepasste Anzahl verschließbarer Schränke mit Schlössern zur Lagerung von persönlichen Gegenständen der BewohnerInnen.

(2) Zu den Aufgaben der kooperierenden Samtgemeinden gehören die Herrichtung der Liegenschaft, insbesondere die Durchführung der hierfür erforderlichen baurechtlichen Maßnahmen, die Planung sowie die laufenden Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten.

(3) Sämtliche Pflichten in Bezug auf Baurecht, Brandschutz, Verkehrssicherung oder sonstige Risiken, die in Zusammenhang mit den Liegenschaften bestehen, werden von den kooperierenden Samtgemeinden getragen.

(4) Darüber hinaus tragen die kooperierenden Samtgemeinden die Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung sowie der Kosten für die Ertüchtigung als "Flüchtlingsunterkunft".

Insbesondere sind hier zu nennen die

- Kosten zur Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der Einrichtung sowie des Inventars, insbesondere der Gebäude, Freiflächen und vom DRK zur Verfügung gestellten Sachmittel (Zelte, Feldbetten, etc.); sowie Ersatzbeschaffung von in § 3 (1) aufgeführten Gegenständen und Materialien.
- Kosten der Einrichtung einer ggf. erforderlichen Brandsicherheitswache, der Brandsicherheitsgeräte sowie einer Brandmeldemöglichkeit gemäß den Vorgaben des Landkreises;
- Kosten der Bereitstellung eines ggf. erforderlichen Winterdienstes;
- Kosten der Telekommunikation, der Internetversorgung und der Möglichkeit Fernsehprogramme aus dem Herkunftsländern der BewohnerInnen auf einem von der Kooperierende Samtgemeinden zur Verfügung gestellten Fernsehgerät zu empfangen;
- Mietkosten für nach Absprache mit den kooperierenden Samtgemeinden sowie Genehmigungsbehörden als erforderlich errichteten zusätzlichen Raummodule, Duschcontainer, Toilettencontainer etc.;
- Mietkosten für Zaunanlagen;
- Kosten für Schutzimpfungen nach Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO), sofern nicht von anderen Kostenträgern erstattet oder Impfungen der Allgemeinheit kostenfrei zur Verfügung gestellt werden;

#### **4. Kostenregelung; Abrechnung**

(1) Das DRK erhält für ihre Leistungen gem. Ziffer 2 Absatz 1 a eine monatliche fixe Pauschale in Höhe von 34.300,- Euro, unabhängig der tatsächlichen Inanspruchnahme der aufgenommenen BewohnerInnen, beginnend ab dem 01. Juli 2022. Es erfolgt ein Nachweis über die tatsächliche Belegung. Die Pauschale wird als Budget vereinbart, ein Einzelnachweis der Kosten findet nicht statt.

(2) Wird die vereinbarte Belegungsanzahl von 30 Plätzen absehbar überschritten, können die Pauschale sowie die Anzahl der zur Verfügung gestellten Unterbringungsplätze einvernehmlich neu festgelegt werden.

(3) Wird dieser Vertrag nach Ziffer 7 Absatz 3 beendet, erfolgt für die im August vom DRK erbrachten Leistungen eine pauschale taggenaue Abrechnung mit einer Tagespauschale i.H. von 1.100,- € .

(4) Aufwendungen zum Zwecke der Ausführung dieser Vereinbarung, die über die Kostenabgeltung dieser Vereinbarung hinausgehen und vom DRK für erforderlich gehalten wird, werden nach vorheriger Zustimmung durch die kooperierende Samtgemeinden erstattet.

(5) Dieser Vereinbarung liegt die Annahme zugrunde, dass die Erbringung der Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung weder der Umsatzsteuer unterliegt noch zu einer sonstigen steuerlichen Belastung führt. Sollte entgegen dieser Annahme die Erbringung der Leistungen aufgrund dieser Vereinbarung zu einer steuerlichen Belastung des DRK führen, so erstatten die kooperierenden Samtgemeinden diese nachträglich die für die Steuerpflicht zu entrichtenden Kosten.

## **5. Rahmenbedingungen**

(1) Vertreterinnen und Vertreter der kooperierenden Samtgemeinden und von ihm beauftragte Dritte haben ein uneingeschränktes Zugangsrecht zu den Liegenschaften und allen darin befindlichen Räumlichkeiten. Belegung, Sicherheit und Betriebsausführung können jederzeit - auch ohne Ankündigung - überprüft werden.

(2) Der Umgang mit Medienvertretern, Politikern und Interessengruppen erfolgt nach Maßgabe der Regelungen seitens der kooperierenden Samtgemeinden.

(3) Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung, die über einen Zeitraum von drei Tagen aus der Einrichtung abgängig sind, gelten als dauerhaft abwesend und der Platz wird frei gemeldet.

## **6. Haftungsfreistellung**

(1) Das DRK haftet gegenüber den kooperierenden Samtgemeinden nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

(2) Sollten das DRK von einem Dritten, einschließlich Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen werden, der in Ausübung des Betriebs dieser Einrichtung verursacht wurde, so haben die kooperierenden Samtgemeinden das DRK von den Schadensersatzansprüchen freizustellen. Dies gilt nicht im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

## **7. Vertragslaufzeit; Kündigungsregelung**

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung kann aus besonderem Grund mit einer Kündigungsfrist von fünf Wochen zum Monatsende (Eingang beim Vertragspartner) schriftlich gekündigt werden.



## Ergänzungsvereinbarung

zur Vereinbarung zwischen den Samtgemeinden vom 22.06.2022

zwischen den Samtgemeinden

Lüchow (Wendland) Theodor-Körner-Straße 14 in 29439 Lüchow (Wendland)

-vertreten durch Samtgemeindebürgermeister Sascha Liwke-  
sowie

Elbtalaue (Elbe) Rosmarienstr. 3 in 29451 Dannenberg (Elbe)

-vertreten durch Samtgemeindebürgermeister Jürgen Meyer-  
sowie

Gartow Springstraße 14 29471 Gartow

-vertreten durch Samtgemeindebürgermeister Christian Järnecke-

- im Folgenden „kooperierende Samtgemeinden“ genannt –  
und dem DRK-Kreisverband Lüchow-Dannenberg e.V.

Am Reiterstadion 1a, 29451 Dannenberg

vertreten durch den Kreisgeschäftsführer/Vorstandsvorsitzenden Matthias Hanelt

- im Folgenden „DRK“ genannt –

über die Einrichtung und den Betrieb einer „**Flüchtlingsunterkunft**“ sowie die Erstattung der durch den Betrieb entstehenden Kosten.

der Punkt 7. **Vertragslaufzeit; Kündigungsregelung**

wird im Einvernehmen wie folgt geändert:

**(3) Die Vereinbarung endet am 31.12.2022. Sie kann durch eine schriftliche, von beiden Vereinbarungsparteien gewollte Vereinbarung verlängert werden.**

29451 Dannenberg (Elbe) 01. Aug. 2022

Ort, Datum

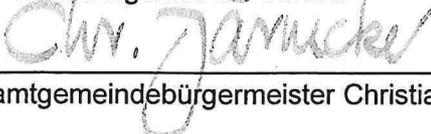
Für die Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

  
\_\_\_\_\_  
Samtgemeindebürgermeister Sascha Liwke,

für die Samtgemeinde Elbtalaue (Elbe)

  
\_\_\_\_\_  
Samtgemeindebürgermeister Jürgen Meyer,

für die Samtgemeinde Gartow

  
\_\_\_\_\_  
Samtgemeindebürgermeister Christian Järnecke,

für den DRK-KV Lüchow-Dannenberg

  
\_\_\_\_\_  
Vorstandsvorsitzender Matthias Hanelt

## Bernhard Beitz

---

**Von:** Bernhard Beitz  
**Gesendet:** Montag, 1. August 2022 15:16  
**An:** DRK-Kreisverband Lüchow-Dannenberg e.V. - Kreisgeschäftsführer; Jürgen Meyer; Samtgemeinde Lüchow (Wendland) - Sascha Liwke; Samtgemeinde Lüchow (Wendland) - Thomas Raubuch; Samtgemeinde Gartow - Christian Järnecke; Samtgemeinde Gartow - Sonja Petersen; Sabine Ringel; Martin Todte (martin.todte@luechow-wendland.de)  
**Betreff:** Angebot über den Einsatz einer Betreuungs- bzw. Sprachmittlerperson vom 28.07.2022

Sehr geehrter Herr Hanelt,

nach Rücksprache mit den Samtgemeinden Lüchow (Wendland) und Gartow darf ich Ihnen mitteilen, dass wir für die AKU Lüchow Ihr Angebot:  
Montag – Freitag 09.00 bis 16.00 Uhr für mtl. 5.000,00 € annehmen.

Mit freundlichem Gruß  
i.V.

### Bernhard Beitz

1. Samtgemeinderat

Email: [b.beitz@elbtalaue.de](mailto:b.beitz@elbtalaue.de) | Web: [www.elbtalaue.de](http://www.elbtalaue.de)  
Tel: +49 5861 808-510 | Fax: +49 5861 808-90510



Samtgemeinde  
Elbtalaue  
Rosmarienstr. 3  
29451 Dannenberg  
(Elbe)

